

*Zahl der verurteilten deutschen Nord Schleswiger:*

Polizeikreise:	Sonder- burg	Graven- stein	Ton- dern	Apen- rade	Haders- leben	Toft- lund	Insg.
a) Strafsatzgesetz	458	235	1003	555	409	60	2720
b) »Vernemager«gesetz	16	13	42	32	17	0	120
c) Beide Gesetze	14	13	55	18	18	0	118
insgesamt	488	261	1100	605	444	60	2958

  

Polizeikreise:	Sonder- burg	Graven- stein	Ton- dern	Apen- rade	Haders- leben	Toft- lund	Insg.
Davon Freiwillige							
a) Zeitfreiwillige	195	66	407	239	194	20	1121
b) Selbstschutze	45	1	70	12	20	0	128
c) Frontfreiwillige	180	79	303	188	131	20	901
insgesamt	420	146	780	439	345	40	2150

*Verteilung der Gefängnisstrafen:*

Polizeikreise:	Sonder- burg	Graven- stein	Ton- dern	Apen- rade	Haders- leben	Toft- lund	Insg.
a) bis zu 1 Jahr	190	70	276	204	91	6	837
b) 1 bis 2 Jahre	171	130	493	233	237	28	1292
c) 2 bis 5 Jahre	115	56	315	106	110	24	626
d) 5 bis 10 Jahre	12	4	12	19	2	1	50
e) mehr als 10 Jahre	0	1	4	6	4	0	15
f) Heilanstalt	0	0	0	1	0	0	1
insgesamt	488	261	1100	569	444	59	2821

aus: Hansen, Disteln (S. 387 f.) Tabelle (S. 268)

Eine vollständige Übersicht über sämtliche Gesetze der Rechtsabrechnung findet sich in: W. E. v. Eyben, Thi kendes for ret. Juristforbundets Forlag, København 1968 Kap. XIX (S. 96 f.)

*99. Gründungserklärung des Bundes deutscher Nord Schleswiger vom 22. November 1945*

1. Als deutsche Nord Schleswiger bekennen wir uns zu unbedingter Loyalität dem dänischen König, dem dänischen Staat und der jetzigen Grenze gegenüber und erstreben einen ehrlichen Frieden in unserer Heimat.
2. Wir wollen uns auf den Boden demokratischer Staatsauffassung stellen und in unserem politischen Leben die Grundsätze der Demokratie betätigen. Daher verwerten wir alle Politik, soweit sie nicht zu vereinbaren ist mit den Grundsätzen des Rechtes, der Gerechtigkeit und Menschlichkeit.
3. Wir halten fest an der sittlichen Hoheit und Kraft der auf dem Boden des Christentums gewachsenen deutschen Kultur.
4. Wir wollen eine neue Gemeinschaft aufbauen, die sich den Bedrängten in unserer Mitte verantwortlich und verpflichtet weiß und ihnen mit Rat und Tat hilft.

*5. Unter verantwortlicher Bindung dem dänischen Staat gegenüber erwarten wir von unseren dänischen Mitbürgern auch uns gegenüber Verständnis für:*

- a) Kulturelle Freiheit zur Pflege von Schule und Kirche.
- b) Pflege unseres sonstigen kulturellen Lebens in unseren eigenen Vereinshäusern in den Städten und in unseren Versammlungsräumen auf dem Lande.
- c) Versammlungsfreiheit zur Ausübung unseres politischen Lebens und Pressefreiheit.

Nord Schleswiger! Welche politische Vergangenheit ihr auch immer gehabt habt, wir fordern alle, die auf dieser Grundlage an einem neuen deutschen Leben in unserer Heimat mitbauen wollen, auf: Tretet ein in den Bund deutscher Nord Schleswiger!  
aus: Grenzland '70. hrsg. vom BDN, Apenrade 1970 (S. 6)

*100. Satzungen des Bundes deutscher Nord Schleswiger vom 22. November 1945 (Auszüge)*

*Gründbestimmungen:*

- § 1. Der Verein trägt den Namen Bund deutscher Nord Schleswiger. Sitz des Bundes ist Apenrade. Sein Wirkungsbereich umfaßt alle Nord Schleswiger deutscher Gesinnung. Ihnen in Übereinstimmung mit der dänischen Verfassung und Gesetzgebung die Möglichkeit und Gelegenheit geben, ihr Deutschtum zu wahren, zu pflegen und zu vertiefen, ist Ziel und Zweck des Bundes.
- § 2. Der Bund vertritt alle Belange, die in seinem Arbeitsbereich liegen, der Regierung, dem Reichstag, den Behörden und der Öffentlichkeit gegenüber.  
Der Hauptvorstand kann persönliche Vollmachten erteilen. Durch die Mitgliedschaft selbst übernehmen die Mitglieder außer den Mitgliedsbeiträgen keine Verpflichtungen. Jede tätige Mitarbeit beruht auf Freiwilligkeit. Der Bund gewährt freies Einspruchsrecht.
- § 3. Der Bund kann unter keinen Umständen Verträge abschließen, Vereinbarungen treffen oder Maßnahmen durchführen, auf Grund derer die Freiheit seiner Beschlüsse oder seines Wirkens durch Bindung nach aussen aufgehoben oder eingengt wird.  
(Fassung vom 13. Juni 1962)

*Die Fassung vom 2. November 1970 lautet:*

- § 1. Der Verein trägt den Namen Bund deutscher Nord Schleswiger. Sitz des Vereins ist Apenrade.  
Sein Wirkungsbereich umfaßt das schleswigsche Grenzland. Ziel und Zweck des Bundes ist – in Übereinstimmung mit der dänischen Verfassung und Gesetzgebung, sowie der Kopenhagener Minderheitserklärung vom 29. März 1955 – die Förderung der deutschen Volksgruppe und die Mitwirkung an einer gesunden Entwicklung des deutsch-dänischen Grenzlandes.